Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2023/0441(CNS)

21.3.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/637 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und der Richtlinie (EU) 2019/997 zur Festlegung eines EU-Rückkehrausweises
(COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS))

Verfasser der Stellungnahme (*): Nacho Sánchez Amor

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Kommissionsvorschlag sieht eine wesentliche Erweiterung der Rolle und der Tätigkeiten des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) und der Delegationen der Europäischen Union vor, einschließlich neuer und geänderter Bestimmungen über die Krisenvorsorge und -reaktion außerhalb der Europäischen Union.

Gemäß Anlage VI Nummer I.3 der Geschäftsordnung fällt die Aufsicht über den EAD und seine verschiedenen Dienststellen, einschließlich der Organisation und Arbeitsweise der Delegationen der EU und des Krisenreaktionszentrums des EAD, in die ausschließliche Zuständigkeit des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (AFET-Ausschuss). Die Tätigkeiten der Delegationen der EU umfassen auch die Umsetzung des Rechts der EU-Bürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern gemäß Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union.

Die Organisation und Arbeitsweise des EAD, der Delegationen der EU und der Krisenreaktionsstrukturen sind im Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 festgelegt, für den der AFET-Ausschuss zuständig ist. Mit dem Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung von 2022, ebenfalls in der Zuständigkeit des AFET-Ausschusses, wurde eine Überprüfung der Krisenreaktionsmechanismen des EAD eingeleitet, die unter anderem die konsularische Unterstützung und Sicherheit im Einsatzgebiet einschloss.

Am 15. März 2023 nahm das Europäische Parlament eine GASP-Empfehlung unter Federführung des AFET-Ausschusses an, in der eine Bestandsaufnahme der Funktionsweise des EAD und für eine stärkere EU in der Welt erstellt wurde (2021/2065(INI)). Sie deckt ein breites Spektrum von EAD-Themen ab, darunter die Unterstützung des Krisenreaktionszentrums der EU bei der Koordinierung der Reaktion der Botschaften und Delegationen der EU und der Mitgliedstaaten sowie der den EU-Bürgern angebotenen Dienstleistungen in Krisenzeiten.

Mit dem Vorschlag der Kommission wird die Rolle des EAD (und seiner Krisenmanagementstrukturen und Delegationen der EU) auf eine neue Ebene der Beteiligung dergestalt gebracht, dass der konsularische Schutz mit der außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Rolle des EAD verknüpft wird, wann immer Entscheidungen auf der Grundlage von Bewertungen, Kontakten mit Drittländern, des Einsatzes militärischer Mittel und anderer typischer GASP-/GSVP-Elemente getroffen werden müssen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/637 sollte auch über EU-Bürger hinaus ausgeweitet werden. In diesem Sinne sollten anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, Anspruch auf konsularischen Schutz unter den gleichen Bedingungen wie nicht vertretene Bürger haben, wenn ein Wohnsitzmitgliedstaat nicht durch eine diplomatische oder konsularische Behörde vertreten wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann. Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene Unionsbürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der Union verfügbaren	(2) Häufigkeit und Ausmaß der Krisen, die zu Ersuchen um konsularischen Schutz führen, nehmen zu. Die COVID-19-Pandemie, die Krise in Afghanistan ***2021***, der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Konflikt in Sudan, die Rückholungen aus Israel und Gaza***, die immer zahlreicheren humanitären Krisen, Naturkatastrophen und menschengemachten Katastrophen*** sowie weitere ähnliche Krisen haben Gelegenheit geboten, Unzulänglichkeiten zu erkennen und darüber nachzudenken, wie die Ausübung des Rechts auf konsularischen Schutz weiter erleichtert werden kann***. Die Fähigkeit der EU, auf diese immer zahlreicheren Krisen zu reagieren, sollte gestärkt werden, um etwaige Mängel zu beheben und unsere Fähigkeit zur Vorsorge, Informationsbeschaffung und Entscheidungsfindung vor und während Krisen zu stärken.*** Auf der Grundlage

Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.	dieser Erfahrungen und zur Vereinfachung der Verfahren für Bürger und Konsularbehörden sollten die Vorschriften und Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/637 präzisiert und gestrafft werden, um die Wirksamkeit des konsularischen Schutzes für nicht vertretene EU-Bürger insbesondere in Krisensituationen zu verbessern. Die in den Mitgliedstaaten und der EU verfügbaren Ressourcen sollten sowohl vor Ort in Drittländern als auch auf Ebene der Hauptstädte bestmöglich genutzt werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Konsularbehörden und Bürger sollten detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein Unionsbürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend flexibel sein und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit und Nähe wichtige Aspekte bleiben.	(4) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Konsularbehörden und Bürger sollten detailliertere Kriterien festgelegt werden, anhand deren leichter beurteilt werden kann, ob ein EU-Bürger als nicht vertreten anzusehen ist und somit von dem Mitgliedstaat, an dessen Konsularbehörden er sich gewandt hat, konsularischen Schutz erhalten kann. Diese Kriterien sollten ausreichend ***pragmatisch und*** flexibel sein und vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. der Reiseeinschränkungen oder der Sicherheitslage in dem betreffenden Drittland, angewandt werden. In diesem Zusammenhang sollten Erreichbarkeit und Nähe wichtige Aspekte bleiben.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Führt eine Krisensituation zu einer	(10) Führt eine Krisensituation zu einer

großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei ***können*** sie von Delegationen der Union unterstützt werden.	großen Zahl von Ersuchen um konsularischen Schutz, sollten die Botschaften und Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Bearbeitung der Ersuchen auf der Grundlage und unter bestmöglicher Nutzung der verfügbaren Kapazitäten untereinander aufzuteilen. Dabei ***sollten*** sie von Delegationen der EU unterstützt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und den Delegationen der Union in Drittländern den Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten, einschließlich ihrer Sicherheit, die Erstellung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne und die Organisation konsularischer Übungen umfassen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden.	(19) Um für mögliche konsularische Krisen, die die Unterstützung nicht vertretener Bürger erfordern, vorzusorgen, ***unter anderem Naturkatastrophen, politische Unruhen oder Terroranschläge,*** sollte die konsularische Zusammenarbeit vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und den Delegationen der EU in Drittländern den Austausch über für diese Bürger relevante Angelegenheiten, einschließlich ihrer Sicherheit, die Erstellung gemeinsamer konsularischer Notfallpläne***,*** ***Mechanismen für eine rasche Reaktion*** und die Organisation konsularischer Übungen umfassen. In diesem Zusammenhang kann es von besonderer Bedeutung sein, dass die Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten bei der Koordinierung der konsularischen Krisenvorsorge und -reaktion in diese konsularische Zusammenarbeit vor Ort einbezogen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren.	(23) Zur wirksamen Koordinierung der konsularischen Hilfe sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne gegebenenfalls auch die Aufgaben und Zuständigkeiten der federführenden Staaten berücksichtigen, d. h. der in einem bestimmten Drittland vertretenen Mitgliedstaaten, die im Krisenfall für die Koordinierung und Leitung der Hilfe für nicht vertretene Bürger zuständig sind. Zur Überprüfung ihrer weiteren Zweckmäßigkeit sollten die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne jährlich ***bzw. öfter, sollten außerordentliche Umstände dies erfordern,*** im Rahmen konsularischer Übungen evaluiert werden. Gleichzeitig sollten gemeinsame konsularische Notfallpläne nicht so verstanden werden, dass sie bestehende nationale Krisenpläne der Mitgliedstaaten ersetzen oder die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Leistung konsularischer Hilfe für ihre eigenen Staatsangehörigen berühren***, sondern als kohärenter Ansatz zur zusätzlichen Unterstützung der Koordinierung der Bemühungen der vertretenen Mitgliedstaaten***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ***ermöglichen es*** Reisenden, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung von Reisehinweisen fällt zwar in die	(25) Reisehinweise, d. h. Informationen der Mitgliedstaaten über die relative Sicherheit von Reisen in bestimmte Drittländer, ***sollten regelmäßig aktualisiert werden, um*** Reisenden ***zu ermöglichen***, fundierte Entscheidungen über bestimmte Reiseziele, einschließlich Drittländern, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, zu treffen. Die Bereitstellung

Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein ***möglichst*** kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. ***Nach Möglichkeit sollte*** eine solche Koordinierung zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

von Reisehinweisen fällt zwar in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, doch ist es angebracht, dass sich die Mitgliedstaaten in diesem Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit Krisensituationen, abstimmen, um für ein kohärentes Niveau der Hinweise zu sorgen. Dazu könnte auch gehören, sich unter Nutzung der sicheren Plattform des EAD auf eine gemeinsame Struktur der in den Reisehinweisen angegebenen Risikoniveaus zu einigen. Eine solche Koordinierung ***sollte*** zu einem frühen Zeitpunkt erfolgen, d. h. wenn die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Risikoniveaus ihrer Reisehinweise zu ändern.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, ***sollten*** die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden. Eine koordinierte Krisenreaktion der Union ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung effizient bereitgestellt und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten Informationen über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten zeitnah ausgetauscht werden, auch ***für Fälle*** von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln.	(26) Eine effiziente Koordinierung ist von entscheidender Bedeutung für eine wirksame Krisenreaktion. Um eine solche Koordinierung zu gewährleisten, ***müssen*** die Mitgliedstaaten durch das Krisenreaktionszentrum des EAD und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen der Kommission unterstützt werden ***und rechtzeitig Informationen von ihnen erhalten***. Eine koordinierte Krisenreaktion der EU ist besonders wichtig in Fällen, in denen Evakuierungen erforderlich sind; sie trägt dazu bei, dass die verfügbare Unterstützung ***schnell und*** effizient bereitgestellt ***wird*** und die verfügbaren Evakuierungskapazitäten bestmöglich genutzt werden. Aus diesem Grund sollten ***einschlägige*** Informationen ***aus erster Hand, etwa*** über die verfügbaren Evakuierungskapazitäten***,*** zeitnah ausgetauscht werden, ***um rasch und wirksam reagieren zu können,*** auch ***in***

Fällen von Rettungs- und Evakuierungseinsätzen mit militärischen Mitteln. ***In diesem Zusammenhang sollte der EAD in der Lage sein, automatisierte und kontinuierliche Informationen von den Mitgliedstaaten über die Lage in Drittländern zu erhalten.***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der ***freiwilligen Beteiligung, der*** Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der Union seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der Union und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.	(28) Gemeinsame konsularische Teams sollten auf den Grundsätzen der Solidarität mit den vertretenen Mitgliedstaaten, der Gleichheit bei Entscheidungen über interne Arbeitsstrukturen, der Einfachheit in Bezug auf die Zusammensetzung der Teams, der Kostenteilung – wobei jeder Mitgliedstaat, jedes Organ oder jede Einrichtung der EU seine bzw. ihre eigenen operativen Kosten trägt – der Flexibilität, der Sichtbarkeit der koordinierten Reaktion der EU und der Offenheit gegenüber den betreffenden Drittländern beruhen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um Unionsbürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten ***zu diesem Ziel beitragen, indem sie*** einschlägige Informationen bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen	(30) Um EU-Bürger, die Hilfe benötigen, zu unterstützen, ist es wichtig, ihnen zuverlässige ***und leicht zugängliche*** Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sie konsularische Hilfe in Drittländern in Anspruch nehmen können***, einschließlich Möglichkeiten zur elektronischen Kontaktaufnahme***. Die Kommissionsdienststellen und der EAD sollten ***in enger Abstimmung mit den Mitgliedstatten*** einschlägige Informationen

Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.	bereitstellen, einschließlich Informationen von Mitgliedstaaten über ihre konsularischen Netze und über Drittländer, in denen sie praktische Vereinbarungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger getroffen haben. Zu ihrer leichteren Verarbeitung sollten diese Informationen in einem maschinenlesbaren Format bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Mitgliedstaaten und die einschlägigen Einrichtungen der EU stellen sicher, dass die den EU-Bürgern auf digitalen Plattformen, einschließlich mobiler Anwendungen, bereitgestellten Informationen über den konsularischen Schutz aktuell und leicht zugänglich sind, damit die EU-Bürger jederzeit schnell und leicht Zugang zu Informationen und Kontaktkanälen haben. In diesem Sinne sollte ein Sendedienst eingerichtet werden, damit die EU-Bürger bei ihrer Ankunft in Drittländern über Sofortmeldungen kontextspezifische Nachrichten über ihre Rechte und deren Wahrnehmung sowie Warnmeldungen im Krisenfall empfangen können. Darüber hinaus sollte ein überarbeitetes und verbessertes gemeinsames EU-Portal für den konsularischen Schutz in Erwägung gezogen werden, das alle einschlägigen Hinweise, Anweisungen für Notfälle und Kontaktinformationen der relevanten Delegationen der EU und zu Staaten mit konsularischer Vertretung in Drittländern enthält.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der Unionsbürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies ***für die Mitgliedstaaten*** mit sich bringt, ***bestünde eine Möglichkeit darin,*** den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen ***wiederzugeben***, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission[5] zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten könnten auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten, indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.	(31) Die Mitgliedstaaten sollten zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um das Bewusstsein der EU-Bürger für ihr Recht auf konsularischen Schutz weiter zu schärfen, auch unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Angesichts der geringen Kosten, die dies mit sich bringt, ***sollten die Mitgliedstaaten*** den Wortlaut von Artikel 23 AEUV in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen ***wiedergeben***, um das Bewusstsein der Bürger für das Recht auf Schutz durch diplomatische und konsularische Behörden zu schärfen, wie dies bereits in der Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission[5] zum Ausdruck kommt. Die Mitgliedstaaten könnten auch Informationen über das Recht nicht vertretener Bürger auf konsularischen Schutz in Reisehinweisen und Kampagnen im Zusammenhang mit konsularischer Hilfe aufnehmen. Sie könnten auch mit Personenverkehrsdienstleistern und Verkehrsknotenpunkten, die Reisen in Drittländer anbieten, zusammenarbeiten, indem sie sie beispielsweise auffordern, relevante Informationen über das Recht auf konsularischen Schutz in das Kundeninformationsmaterial aufzunehmen.
[5] Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj).	[5] Empfehlung K(2007) 5841 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Aufnahme des Wortlauts von Artikel 20 EGV in die Reisepässe (ABl. L 118 vom 6.5.2008, S. 30, ELI: http://data.europa.eu/eli/reco/2008/355/oj).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 sollten angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere wenn ihr Bargeld und ihre Mittel für den Zugang zu Geldern gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats ***vier Wochen*** nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.	(32) Die Finanzbestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/637 sollten angepasst werden, um Erstattungen zu vereinfachen und weiterhin eine Aufteilung der finanziellen Lasten sicherzustellen. Insbesondere sollte es nicht vertretenen Bürgern möglich sein, die Kosten für die vom Hilfe leistenden Mitgliedstaat erbrachte Dienstleistung unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats direkt zu erstatten, um den Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der sich aus der Beantragung von Erstattungen bei dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, ergibt. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auf die Einforderung dieser Kosten zu verzichten. Da nicht vertretene Bürger in bestimmten Situationen möglicherweise nicht in der Lage sind, bei der Stellung des Hilfeersuchens Zahlungen zu leisten, insbesondere**,** wenn ihr Bargeld und ihre Mittel für den Zugang zu Geldern gestohlen wurden, ist festzulegen, dass sie von den Konsularbehörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats zur Unterzeichnung einer Rückzahlungsverpflichtung aufgefordert werden können. Auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung können die Behörden des Hilfe leistenden Mitgliedstaats ***drei Monate*** nach Gewährung der Hilfe die Erstattung der Kosten verlangen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Zusätzlich zu den Einnahmen aus den Erstattungen der Mitgliedstaaten sollte eine angemessene Aufstockung des EAD-Haushalts und-Personals gewährt werden, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Zuständigkeiten bei der Bereitstellung von Unterstützung und bzw. oder Schutz für EU-Bürger sicherzustellen. Die Auswirkungen anhaltender Krisen und Konflikte weltweit können die Gefahr einer Überlastung des konsularischen Schutzes und bzw. oder der konsularischen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten bergen, insbesondere in Zeiten großer Krisen. Dem EAD und den Delegationen der EU, die in dieser Hinsicht eine immer wichtigere Rolle spielen, kommt eine zentrale Koordinierungsfunktion vor Ort zu.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) Im Zusammenhang mit der Krisenreaktion ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vom Rat am 24. März 2022 gebilligten Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung der Aufbau einer EU-Schnelleingreifkapazität mit einer prognostizierten Stärke von 5000 Einsatzkräften beschlossen wurde, die in verschiedenen Phasen einer Operation in einem nicht bedrohungsfreien Umfeld eingesetzt werden soll und deren Schwerpunkt zunächst auf Rettungs- und

Evakuierungseinsätzen als Teil einer koordinierten Krisenreaktion liegen wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1a. In Artikel 4 wird folgender Unterabsatz 1a eingefügt:
	„Anerkannte Flüchtlinge, Staatenlose und sonstige Personen, die keine Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben und Inhaber eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten Reisedokuments sind, haben Anspruch auf konsularischen Schutz unter den gleichen Bedingungen wie nicht vertretene Bürger, wenn ein Wohnsitzmitgliedstaat nicht durch eine diplomatische oder konsularische Behörde vertreten wird.“

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Gewährung konsularischen Schutzes für nicht vertretene Bürger tragen die Mitgliedstaaten den besonderen Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen und von Personen Rechnung, die aus irgendeinem Grund für Diskriminierung anfällig sind, darunter aus den in Artikel 21 der Charta genannten

	Gründen, d. h. wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der EAD und die Delegationen der EU erhalten die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Deckung der Gemeinkosten und des zusätzlichen horizontalen Verwaltungsaufwands.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich aktualisiert und enthält:	(1) Im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit vor Ort nach Artikel 12 erstellen und vereinbaren die Mitgliedstaaten und der EAD für jedes Drittland einen gemeinsamen konsularischen Notfallplan. Der gemeinsame konsularische Notfallplan wird jährlich ***– oder unter außergewöhnlichen Umständen öfter –*** aktualisiert und enthält:

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) eine Analyse der konsularischen Situation in dem Land, einschließlich einer Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, einer Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der Unionsbürger und einer Risikobewertung der plausibelsten die Unionsbürger betreffenden Szenarien;	a) eine Analyse der konsularischen Situation in dem Land, einschließlich einer Übersicht über die Botschaften oder Konsulate der Mitgliedstaaten, einer Schätzung der Zahl und des Aufenthaltsorts der EU-Bürger und einer Risikobewertung der plausibelsten die EU-Bürger betreffenden Szenarien***, z. B., aber nicht nur, von Risiken im Zusammenhang mit Militär, Politik, Kriminalität, Gesundheit und Naturkatastrophen***;

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Soweit ***anwesend,*** koordinieren die Delegationen der Union die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur Verfügung gestellt.	(2) Soweit ***vorhanden*** koordinieren die Delegationen der EU die Erstellung und Vereinbarung der gemeinsamen konsularischen Notfallpläne auf der Grundlage der Beiträge der Botschaften oder Konsulate der in dem betreffenden Drittland vertretenen Mitgliedstaaten und der Konsularbehörden nicht vertretener Mitgliedstaaten. ***Erforderlichenfalls kann dabei mit Drittländern und internationalen Organisationen zusammengearbeitet werden.*** Die gemeinsamen konsularischen Notfallpläne werden allen Mitgliedstaaten, dem EAD und den Kommissionsdienststellen zur

Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten verbessern mit den Delegationen der EU die Lageerfassung in Drittländern, unter anderem durch die regelmäßige Weitergabe aktualisierter Risikobewertungen und von Informationen bezüglich möglicher Bedrohungen für die Sicherheit der EU-Bürger sowie durch den Austausch von Informationen über ihre Reisehinweise.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Der EAD bietet in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Schulungen zur Krisenbereitschaft, -simulation und -reaktion für Beamte der EU und diplomatisches und konsularisches Personal der Mitgliedstaaten an, um deren Fähigkeit zur Bewältigung von Krisensituationen sowie zur Unterstützung von EU-Bürgern im Ausland zu verbessern;

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung.	(2) Erforderlichenfalls können die Mitgliedstaaten von gemeinsamen konsularischen Teams unterstützt werden, die sich aus Experten der Mitgliedstaaten, insbesondere aus Mitgliedstaaten, die in dem von der Krise betroffenen Drittland nicht vertreten sind, des EAD und der Kommissionsdienststellen zusammensetzen. Die gemeinsamen konsularischen Teams stehen für eine schnelle Entsendung in von einer konsularischen Krise betroffene Drittländer zur Verfügung. ***Der EAD und die Kommission unterstützen die Bereitschaft dieser Experten und der gemeinsamen konsularischen Teams.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 13a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ***um Unterstützung*** durch Instrumente der Union wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***und – über*** das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen **–** das Katastrophenschutzverfahren der Union ***ersuchen***.	(4) Bei der Leistung von Hilfe können die Mitgliedstaaten gegebenenfalls durch Instrumente der EU wie die Krisenbewältigungsstrukturen des EAD und sein Krisenreaktionszentrum ***unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können auch*** das mit Artikel 7 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU eingerichtete Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen**,** das Katastrophenschutzverfahren der Union ***sowie gegebenenfalls, wie gemäß dem Strategischen Kompass für Sicherheit und***

	Verteidigung vorgesehen, EU-Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und der EU-Schnelleingreifkapazität einbeziehen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten ***der Kommission und*** dem ***Hohen Vertreter*** der ***Union für Außen- und Sicherheitspolitik*** die folgenden Informationen zur Verfügung:	(1) Mindestens einmal jährlich stellen die Mitgliedstaaten dem ***EAD und*** der ***Kommission*** die folgenden Informationen zur Verfügung:

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 Buchstaben a, b und ***c*** genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.	(2) Die Mitgliedstaaten, die Kommissionsdienststellen und der EAD machen die in Absatz 1 Buchstaben a, b***, c*** und ***d*** genannten Informationen in einer Weise öffentlich zugänglich, die die Kohärenz der bereitgestellten Informationen gewährleistet.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren***. Hierzu können*** insbesondere ***die folgenden Maßnahmen gehören***:	(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um ihre Bürger über ihr Recht nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c AEUV zu informieren***,*** insbesondere ***durch***:

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Wiedergabe des Artikels 23 Absatz 1 Satz 1 AEUV in den nationalen Reisepässen;	***entfällt***

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Entwicklung automatischer Benachrichtigungssysteme, etwa von Kurznachrichtensystemen über Telefonnetze, um allen EU-Bürgern bei der Ankunft in einem Drittland grundlegende Informationen über den konsularischen Schutz und während einer Krise Warnmeldungen zur Verfügung zu stellen;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2015/637
Kapitel 2a – Artikel 13c – Absatz 1 – Einleitung – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Die Mitgliedstaaten geben zudem in den nationalen Reisepässen den ersten Satz des Artikels 23 AEUV wieder.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist ein nicht vertretener Bürger bei Stellung des Ersuchens um Hilfe nicht in der Lage, dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Kosten zu zahlen, so kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat von dem nicht vertretenen Bürger verlangen, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat den betreffenden nicht vertretenen Bürger ***vier Wochen*** nach Gewährung der Hilfe auffordern, diese Kosten zu zahlen.	(2) Ist ein nicht vertretener Bürger bei Stellung des Ersuchens um Hilfe nicht in der Lage, dem Hilfe leistenden Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Kosten zu zahlen, so kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat von dem nicht vertretenen Bürger verlangen, eine Rückzahlungsverpflichtung zu unterzeichnen. Auf dieser Grundlage kann der Hilfe leistende Mitgliedstaat den betreffenden nicht vertretenen Bürger ***drei Monate*** nach Gewährung der Hilfe auffordern, diese Kosten zu zahlen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 14 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung	(6) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung

von Standardformularen erlassen, die für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	von Standardformularen erlassen, die ***in allen Sprachen der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und*** für die Rückzahlungsverpflichtung nach Absatz 2 und für die Rückzahlung der Kosten durch den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Bürger besitzt, nach Absatz 3 zu verwenden sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 15a Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der Union für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern.	(6) Bei der Verarbeitung der in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten sorgen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Organe und Einrichtungen der EU für angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen. Sie führen auch interne Strategien ein und treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den unbefugten Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und deren unbefugte Übermittlung zu verhindern. ***Zugriffsrechte für die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden nur Bediensteten gewährt, die einen Reisepasses eines EU-Mitgliedstaates besitzen.***

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16a – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679.	(7) Für die Zwecke dieser Richtlinie übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einem Drittland oder einer internationalen Organisation personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der in Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 13a genannten Aufgaben und im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679. ***Die in Absatz 5 genannten personenbezogenen Daten werden dabei nicht übermittelt, es sei denn, der betreffende EU-Bürger hat zuvor ausdrücklich seine Zustimmung erteilt.***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 16b – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht ***vertretenen Bürgern*** bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ***ein wirksamer Rechtsbehelf*** nach nationalem Recht ***zusteht***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht ***vertretene Bürger*** bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ***wirksam Zugang zu Beschwerdemechanismen und Rechtsbehelfen*** nach nationalem Recht ***haben***.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2015/637
Artikel 19 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Frühestens*** [**acht** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen	(3) ***Spätestens*** [**vier** Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Änderungsrichtlinie] ***und danach alle vier Jahre*** nimmt die Kommission eine Evaluierung ***der Umsetzung und***

Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor.	***Anwendung*** dieser Richtlinie vor und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen vor***, der mögliche Verletzungen der Rechte nach Maßgabe dieser Richtlinie enthält***.

ANLAGE: LISTE DER EINRICHTUNGEN UND PERSONEN, VON DENEN DER VERFASSER DER STELLUNGNAHME BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der Stellungnahme, dass er bei der Vorbereitung der Stellungnahme bis zu ihrer Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Organisationen und/oder Personen
Europäischer Auswärtiger Dienst
Europäische Kommission

Die vorstehende Liste wurde unter der ausschließlichen Verantwortung des Verfassers der Stellungnahme erstellt.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Maßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0930 – C9-0015/2024 – 2023/0441(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.3.2024
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 14.3.2024
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nacho Sánchez Amor 20.2.2024
Prüfung im Ausschuss	22.2.2024
Datum der Annahme	20.3.2024
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 43 –: 3 0: 4
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alviina Alametsä, Alexander Alexandrov Yordanov, Maria Arena, Traian Băsescu, Krzysztof Brejza, Reinhard Bütikofer, Susanna Ceccardi, Włodzimierz Cimoszewicz, Katalin Cseh, Michael Gahler, Kinga Gál, Bernard Guetta, Andrius Kubilius, David Lega, Nathalie Loiseau, Leopoldo López Gil, Lukas Mandl, Thierry Mariani, David McAllister, Vangelis Meimarakis, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemec, Demetris Papadakis, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos, Jordi Solé, Tineke Strik, Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch, Idoia Villanueva Ruiz, Thomas Waitz, Isabel Wiseler-Lima, Tomáš Zdechovský, Željana Zovko
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Udo Bullmann, Michael Kauch, Andrey Kovatchev, Georgios Kyrtsos, Juozas Olekas, Nikos Papandreou, María Soraya Rodríguez Ramos, Mick Wallace, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Theresa Bielowski, Sylvie Guillaume, Andrey Novakov, Juan Ignacio Zoido Álvarez

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

43	+
PPE	Alexander Alexandrov Yordanov, Traian Băsescu, Krzysztof Brejza, Michael Gahler, Andrey Kovatchev, Andrius Kubilius, Leopoldo López Gil, David McAllister, Lukas Mandl, Vangelis Meimarakis, Andrey Novakov, Isabel Wiseler-Lima, Javier Zarzalejos, Tomáš Zdechovský, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Željana Zovko
Renew	Katalin Cseh, Bernard Guetta, Michael Kauch, Georgios Kyrtsos, Nathalie Loiseau, María Soraya Rodríguez Ramos
S&D	Maria Arena, Theresa Bielowski, Udo Bullmann, Włodzimierz Cimoszewicz, Sylvie Guillaume, Sven Mikser, Alessandra Moretti, Matjaž Nemec, Juozas Olekas, Demetris Papadakis, Nikos Papandreou, Tonino Picula, Thijs Reuten, Nacho Sánchez Amor, Isabel Santos
The Left	Idoia Villanueva Ruiz
Verts/ALE	Alviina Alametsä, Reinhard Bütikofer, Jordi Solé, Tineke Strik, Thomas Waitz

3	-
ECR	Dominik Tarczyński, Hermann Tertsch
ID	Thierry Mariani

4	0
ID	Susanna Ceccardi
NI	Kinga Gál
PPE	David Lega
The Left	Mick Wallace

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung